

SATZUNG

Tanz-Club Spree-Athen e. V. Berlin

§ 1 Präambel

Der Verein führt den Namen „**Tanz-Club Spree-Athen e. V. Berlin**“

Er ist ein eingetragener Verein im Vereinsregister mit Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort Berlin.

Der **Tanz-Club Spree-Athen e. V. Berlin** setzt sich zusammen aus

- Turniertänzern
- Breitensportlern
- fördernden Mitgliedern
- ruhenden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Der Verein ist Mitglied

- im Landestanzsportverband Berlin e.V.
- im Deutschen Tanzsportverband e.V.
- im Landessportbund Berlin e.V.
- der Bezirksarbeitsgemeinschaft Lichtenberg.

Für alle Mitglieder des Vereins sind die Ordnungen dieser Verbände in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Als Schriftform gilt auch der Informationsaustausch über die E-Mail-Adresse des Vereins bzw. Vorstandes.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsportes durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb, durch die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Durchführung von wettkampfmäßigen Veranstaltungen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es dürfen keine Vereinigungen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tanzsportes verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenerwirtschaftete Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Vereinszugehörigkeit wird durch Aufnahme über ein Aufnahmeformular erworben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Dem Verein kann jede Person als Mitglied angehören.

Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Die Mitglieder teilen sich in

- aktive Mitglieder, die das Trainingsprogramm in Anspruch nehmen
- fördernde Mitglieder, das können Institutionen oder Einzelpersonen sein, die die Bestrebungen des Vereins, auch in Form von materieller Unterstützung, fördern
- Ehrenmitglieder, das sind Personen die sich um den Tanzsport im Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit gewählt werden und sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Der Beitrag ist bis zum Termin des Austritts zu entrichten. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei
 - * groben Verstößen gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins,
 - * vereinschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit.
- Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied aus beruflichen, schulischen oder gesundheitlichen Gründen längere Zeit dem Vereinsleben (insbesondere dem Training) fernbleiben muss (ruhende Mitgliedschaft). Sie muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Dem Mitglied bleiben alle Pflichten und Rechte eines Vereinsmitgliedes erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinszwecks berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zur Verfügung.

Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen bei der Ausübung des Sportes.

Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Geschäftsordnung des Vereins an.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind per Dauerauftrag monatlich bis zum 5. des Monats selbständig zu entrichten. Nach Absprache mit dem Vorstand können auch andere Zahlungsmodalitäten (2monatlich, viertel-, halb- oder jährlich) schriftlich vereinbart werden.

Bei Neuaufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand

Der Vorstand bildet die Leitung des **Tanz-Club Spree-Athen e. V. Berlin**.

Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Kassenwart. Diese Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Ist von der Jugendversammlung ein Jugendwart gewählt, nimmt auch er an den Vorstandssitzungen teil. Werden zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grund vom Vorstand neue Mitglieder in den Vorstand einbezogen, so sind diese auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Außer dem Jugendwart werden sie für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen, die diese im Namen des Vorstandes wahrnehmen. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

Gegen Beschlüsse des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden. Es gilt dann die Entscheidung der Mitgliederversammlung.

2. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Für Mitglieder im Alter unter 14 Jahren kann eine erziehungsberechtigte Person das Stimmrecht wahrnehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen Jugendwart - vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

3. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei der Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

Sie entfällt, wenn es keine Mitglieder im entsprechenden Alter gibt. Die Aufgaben des Jugendwartes werden in diesem Falle vom Sportwart wahrgenommen.

4. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein bis zwei Kassenprüfer, der/die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören darf/dürfen.

Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 7 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben sowie den beweglichen und festen Werten gemäß Inventurunterlagen. Der Vorstand ist verpflichtet, in im Namen des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Auszahlung von anteiligem Vereinsvermögen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den LTV Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. 03. 2013 beschlossen.

Sie tritt am 01. April 2013 in Kraft.